

Autor	Beitrag
Meike 03.11.2009 05:33	Gruß an alle, nicht nur in vielen illegalen Sportwettbüros, sondern auch in vielen konzessionierten Spielhallen und Gaststätten und Vereinen mussten und müssen die Kollegen gegen Sportwetten, online Casinos & Co tätig werden. Viele angeblich harmlose "Internetbistroecken" und angeblich zulassungsfreie Unterhaltungsspielgeräte boten virtuelle Hunderennen, Sportwetten, online-Poker und ähnliches an über Lizenzinhaber aus Gibraltar u.a. Zum Softwarepaket und der Bistroyausrüstung des online-Glücksspiels gibt es dann gleich eine "Rechtsschutzversicherung" dazu, um dem Betreiber im Untersagungsfall der Behörde mit entsprechenden Fachanwälten zu versorgen. Daher freue ich mich, dass die Beschlußlage des OVG NRW absolut einheitlich ist und nun auch gegen einen der größten (nach eigenen Angaben der größte) Veranstalter von Sportwetten und online-casinos mit Sitz in Gibraltar erfolgte. Lesenswertes Urteil vom 30.10.2009, Az. 13 B 736/09 Ich habe es leider noch nicht online im Langtext gefunden. Der Beschluß des OVG ist übrigens unanfechtbar, so dass hier klar das Ende der Fahnenstange erreicht ist. Gruß Meike
tapier 07.11.2009 01:37	Hallo Meike, schaue dir doch mal die Seite daddelcasino.de an. Da versucht wohl gerade jemand am Spielrecht vorbei eine Virtuelle Spielhalle zu betreiben. Leider bin ich kein Anwalt (könnte spassmachen den Laden hochgehen zu lassen...)

Autor	Beitrag
Meike 07.11.2009 05:34	Hallo Tapier, ich glaube, da versucht nicht jemand am Spielrecht vorbei eine virtuelle Spielhalle zu betreiben, sondern da hatte jemand das Spielrecht nicht einmal ansatzweise verstanden, oder hattest Du schon mal auf Seite 1 eines illegalen Angebots lesen dürfen "Deutsches Unternehmen DaddelCasino behördliche Genehmigung" In den AGBs erklärt die GmbH aus 19399 Goldberg recht offen wie der Geldtransfer zur Einzahlung und Auszahlung für virtuelle Geldspielgeräte funktioniert, zudem schreiben sie "DaddelCasino ermöglicht registrierten Nutzern das Spielen an virtuellen Geldspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten. Playbay besitzt für das Betreiben des DaddelCasinos eine von der zuständigen Behörde erteilte Gewerbeerlaubnis (Genehmigung), die es dem Spieler ermöglicht, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland LEGAL an Geldspielautomaten im Internet zu spielen....." https://www.daddelcasino.de/?action=agbs Da wir hier einige Forenkollegen aus Mecklenburg haben, denke ich, dass u.a. das Gewerbeamt Goldberg-Mildenitz zügig informiert wird, damit die Ihrem Gewerbetreibenden "erklären" was man mit einer Aufstellerlaubnis darf und nicht darf. Da in jedem Bundesland die Zuständigkeiten betr. der Überwachung und Untersagung von illegalem Glücksspiel im Internet anders verteilt sind, ist es sicherlich am einfachsten, wenn du dich an die Gemeinsame Geschäftsstelle (ggs@hmdis.hessen.de) der Glücksspielaufsichten der Länder wendest, welche beim IM Hessen eingerichtet wurde. Die können Dir sicherlich sagen, wer dafür zuständig ist, bzw. Deine Mail an die zuständige Behörde weiter leiten. Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 07.11.2009 08:15	Altersverifikationssystem von Cybits sorgt für rechtskonforme Sicherheit bei "Playbay" Behördlich genehmigtes deutsches Automaten-Online-Casino setzt auf strikten Kinder- und Jugendschutz (15.10.09) - Der Online-Automatencasino Betreiberin "Playbay" Automatenspiele im Internet GmbH setzt auf ihrer Plattform "Daddelcasino" ab sofort das Altersverifikationssystem "verify-U" der Cybits AG ein. "Wir wollen unseren Usern ein deutsches Onlineangebot zur Verfügung stellen, ohne ihm den bitteren Beigeschmack der Illegalität zuzumuten. Wenn dies bedeutet, dass wir nicht alle Spielmöglichkeiten bieten können, wie zahlreiche Online-Casinos mit Stammsitz im teilweise nahezu rechtsfreien Ausland, nehmen wir das gerne in Kauf. Denn das, was wir bieten, ist legal und sicher. Hierzu gehört selbstverständlich auch die strenge Einhaltung des Jugendschutzes", so die Firmenleitung der "Playbay" Automatenspiele im Internet GmbH. Im Gegensatz zu vielen anderen Anbietern, die aufgrund der strengen gesetzlichen Regelungen in Deutschland ihre Angebote aus dem weniger reglementierten Ausland ins Internet stellen, sind Unternehmenssitz, Gerichtsstand, Serverstandort und sämtliche Bankverbindungen der "Playbay" Automatenspiele im Internet GmbH in Deutschland. Des Weiteren verfügt das Unternehmen über eine deutsche behördliche Genehmigung zum Betrieb des Online-Automatencasinos. Folgerichtig verpflichtet sich der Betreiber auch zur Einhaltung der im internationalen Vergleich sehr strengen deutschen Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz. Was bisher die visuelle Zutrittsprüfung von Personen beim Betreten der ca. 7000 zugelassenen Spielhallen in Deutschland ist, übernimmt beim Online Betrieb über das Internet das Altersverifikationssystem "verify-U". Es prüft gesetzeskonform gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) die Identität des Nutzers und stellt dabei fest, ob die Person 18 Jahre oder älter ist. Ist dieser Nachweis gelungen, wird der Nutzer als volljährig in die verify-U-Datenbank eingetragen. Der Nutzer hat dann eine digitale Identität, mit der er sich bei jedem Zugang zu DaddelCasino über sein Passwort und eine Hardwarekomponente authentifizieren muss. Als Hardwarekomponente können Endgeräte wie Handy und PC verwendet werden, die vorher in der verify-U-Geräteverwaltung registriert werden müssen. Nutzer, die die Altersverifikation bereits bei einem anderen Anbieter, der auch verify-U einsetzt, durchlaufen haben, können sich mit ihrer verify-U-Identität direkt als volljährig ausweisen und die Angebote des Online-Casinos sofort nutzen. Sie müssen sich lediglich bei DaddelCasino registrieren. (Cybits: ra) Quelle: http://www.itseccity.de/?url=/content/markt/invests/091015_mar_inv_cybits.html

Autor	Beitrag
nile 18.12.2009 11:35	Mehrere Anbieter von Glücksspielen im Internet haben vor dem Düsseldorfer Verwaltungsgericht (VG) eine Schlappe erlitten. Das Gericht bestätigte für Nordrhein-Westfalen in Eilverfahren vorläufig das von der Bezirksregierung Düsseldorf verfügte Verbot des Glücksspiels im Internet. Die Anbieter hatten das VG angerufen, um eine uneingeschränkte Erlaubnis zur Veranstaltung von Glücksspielen im Internet zu erhalten. Nach zeitgleich ergangenen weiteren Eilentscheidungen des VG müssen sie jetzt vorerst auch das behördliche Verbot der Glücksspielwerbung im Internet hinnehmen. Gegen die Entscheidungen ist Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen möglich. Das VG hält das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet sowohl für verfassungs- als auch europarechtlich unbedenklich. Um den Glücksspielstaatsvertrages umzusetzen, dürfe die für Nordrhein-Westfalen zuständige Bezirksregierung Düsseldorf gegen Veranstalter unerlaubten Glücksspiels im Internet auch mit Sitz im Ausland vorgehen und die Vermittlung an Spieler mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen untersagen. Auch ausländische Unternehmen, die auf dem deutschen Markt im Internet Glücksspiele anböten, hätten das deutsche Recht zu beachten, betonen die Richter. Um dem Werbeverbot im Internet für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen nachzukommen, dürfte von dem Werbenden gefordert werden können, die Werbung für unerlaubte Glücksspiele im gesamten Bundesgebiet einzustellen. Denn Werbung im Internet sei in allen Bundesländern verboten. Die Glücksspiele-Anbieter hatten in einem Punkt Erfolg: Das VG beanstandete eine Anordnung der Bezirksregierung Düsseldorf, die darauf gerichtet ist, die Domain eines Glücksspielveranstalters vom weltweiten Internet zu trennen. Hiermit überschreite die Behörde ihre auf Nordrhein-Westfalen beschränkte Kompetenz, so das Gericht.
Ramed.Law 18.12.2009 14:51	Quelle?

Autor	Beitrag
haehnel 26.12.2009 11:17	quote----- Original von nile Mehrere Anbieter von Glücksspielen im Internet haben vor dem Düsseldorfer Verwaltungsgericht (VG) eine Schlappe erlitten. Das Gericht bestätigte für Nordrhein-Westfalen in Eilverfahren vorläufig das von der Bezirksregierung Düsseldorf verfügte Verbot des Glücksspiels im Internet. Die Anbieter hatten das VG angerufen, um eine uneingeschränkte Erlaubnis zur Veranstaltung von Glücksspielen im Internet zu erhalten. Nach zeitgleich ergangenen weiteren Eilentscheidungen des VG müssen sie jetzt vorerst auch das behördliche Verbot der Glücksspielwerbung im Internet hinnehmen. Gegen die Entscheidungen ist Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen möglich. Das VG hält das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet sowohl für verfassungs- als auch europarechtlich unbedenklich. Um den Glücksspielstaatsvertrages umzusetzen, dürfe die für Nordrhein-Westfalen zuständige Bezirksregierung Düsseldorf gegen Veranstalter unerlaubten Glücksspiels im Internet auch mit Sitz im Ausland vorgehen und die Vermittlung an Spieler mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen untersagen. Auch ausländische Unternehmen, die auf dem deutschen Markt im Internet Glücksspiele anböten, hätten das deutsche Recht zu beachten, betonten die Richter. Um dem Werbeverbot im Internet für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen nachzukommen, dürfte von dem Werbenden gefordert werden können, die Werbung für unerlaubte Glücksspiele im gesamten Bundesgebiet einzustellen. Denn Werbung im Internet sei in allen Bundesländern verboten. Die Glücksspiele-Anbieter hatten in einem Punkt Erfolg: Das VG beanstandete eine Anordnung der Bezirksregierung Düsseldorf, die darauf gerichtet ist, die Domain eines Glücksspielveranstalters vom weltweiten Internet zu trennen. Hiermit überschreite die Behörde ihre auf Nordrhein-Westfalen beschränkte Kompetenz, so das Gericht. ----- Ergänzung: Die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat in mehreren Entscheidungen das von der Bezirksregierung Düsseldorf verfügte Verbot des Glücksspiels im Internet in NRW vorläufig bestätigt. Mit den Entscheidungen wies das Gericht die Anträge verschiedener Anbieter von Glücksspielen im Internet (z. B. Sportwetten, Poker) zurück, die darauf zielten, uneingeschränkt Glücksspiel im Internet veranstalten zu dürfen. Zeitgleich bestätigte die Kammer in weiteren Eilentscheidungen auch das behördliche Verbot der Glücksspielwerbung im Internet. Nach gerichtlicher Einschätzung dürfte das Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet sowohl verfassungs- als auch europarechtlich unbedenklich sein. Zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages darf die für NRW zuständige Bezirksregierung Düsseldorf nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf gegen Veranstalter von unerlaubtem Glücksspiel im Internet auch mit Sitz im Ausland vorgehen und die Vermittlung an Spieler mit Aufenthalt in NRW untersagen. Denn auch ausländische Unternehmen, die zielgerichtet u. a. auf dem deutschen Markt im Internet Glücksspiele anbieten, haben das deutsche Recht zu beachten. Um dem Werbeverbot im Internet für das Gebiet von NRW nachzukommen, dürfte von dem Werbenden gefordert werden können, die Werbung für unerlaubte Glücksspiele im gesamten Bundesgebiet einzustellen. Denn Werbung im Internet ist in allen Bundesländern verboten. Beanstandet hat das Gericht dagegen eine Anordnung der Bezirksregierung Düsseldorf, die darauf gerichtet ist, die Domain eines Glücksspielveranstalters vom

Autor	Beitrag
	weltweiten Internet zu trennen. Denn hiermit überschreitet die Behörde ihre auf NRW beschränkte Kompetenz. Gegen die Entscheidungen ist Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen möglich.
Claire 28.12.2009 01:25	Wenn jemand also von Deutschland aus an einem Glücksspiel im Internet teilnimmt, deren Veranstalter im Ausland aktiv ist, kann dieser nach deutschem Recht belangt werden? Das finde ich irgendwie merkwürdig. Gruß, Claire
Schadulke 05.01.2010 08:41	In Belgien ist es beispielsweise so, dass dort Glücksspiele im Internet derzeit noch unzulässig sind, im Rahmen von strengen Kontrollen jedoch zukünftig erlaubt werden sollen. Man setzt dort auf Kontrolle und darauf, dass jedes Glücksspiel-Portal in Belgien gemeldet sein muss, damit man von Belgien aus überhaupt auf die entsprechende Seite gelangt - ausländische Glücksspielseiten sollen ansonsten für belgische User gesperrt werden. Grund dafür dürften jedoch vor allem die lockenden Steuereinnahmen sein - man rechnet mit zusätzlichen 60 Millionen Euro im Jahr, für die der Staat gegenüber den Seitenbetreibern die Hand aufhält. Scheinbar ein Betrag, für den der Staat im Schatten der Finanzkrise auch schon mal ein langjähriges Glücksspielverbot über den Haufen wirft. Klingt für mich ein bisschen nach Pipi Langstrumpf: "Wir machen uns die Welt widewidewie sie uns gefällt." :wink: Grüße, Gerd Schadulke

Autor	Beitrag
Claire 08.01.2010 09:24	Werbung für Glücksspiel durch Monopolisten eingeschränkt erlaubt: http://www.rechtsfreund.at/news/index.php?/archives/449-Werbung-fuer-Gluecksspiel-durch-Monopolisten-eingeschraenkt-erlaubt.html Nach Ansicht von Generalanwalt Yves Bot ist den Inhabern von Ausschließlichkeitsrechten für den Betrieb von Glücksspielen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ihr Angebot durch Einführung neuer Spiele und durch Werbung attraktiver zu machen (Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-203/08 und C-258/08). Im Übrigen ist der Generalanwalt der Ansicht, dass die zuständigen Behörden eine angemessene Ausschreibung durchführen müssen, wenn sie einem privaten Wirtschaftsteilnehmer das ausschließliche Recht für den Betrieb eines Glücksspiels im Rahmen eines Verfahrens der Zulassung oder der Erneuerung dieser Zulassung verleihen wollen. Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten, von Lotto und von Zahlenspielen wurde der Stiftung Stichting de Nationale Sporttotalisator erteilt. Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Pferderennwetten wurde der Gesellschaft Scientific Games Racing BV erteilt. The Sporting Exchange Ltd mit Sitz im Vereinigten Königreich, die unter dem Namen Betfair auftritt, ermöglicht – unmittelbar oder mittelbar über das Internet – den Abschluss und das gegenseitige Aushandeln von Wetten über Sportereignisse, insbesondere Pferderennen. Die Rechtssache C 203/08 geht auf den Rechtsstreit zwischen Betfair und dem Minister van Justitie (niederländischer Justizminister) wegen der Zurückweisung ihrer Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Glücksspielen in den Niederlanden sowie ihrer Klagen gegen die Entscheidungen über die Verlängerung der Zulassungen von De Lotto und der SGR zurück. Ladbrokes Betting & Gaming Ltd und Ladbrokes International Ltd, beide mit Sitz im Vereinigten Königreich, veranstalten Sportwetten, insbesondere Quotenwetten. Die Rechtssache C–258/08 steht im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel der beiden Gesellschaften gegen die von De Lotto gegen sie eingeleiteten Verfahren, mit denen ihnen untersagt werden soll, auf ihrer Internetseite Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden Glücksspiele anzubieten, für die sie keine Erlaubnis besitzen. Der Hoge Raad der Nederlanden (niederländischer Kassationsgerichtshof) und der Raad van State (niederländischer Staatsrat), die in letzter Instanz mit den Rechtsstreitigkeiten befasst sind, fragen den Gerichtshof nach der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit der niederländischen Regelung über die Glücksspielpolitik. Zunächst weist der Generalanwalt darauf hin, dass die Vereinbarkeit der niederländischen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang steht fest, dass die Regelung diese Verkehrsfreiheit beschränkt. Der Generalanwalt erinnert daran, dass nach gefestigter Rechtsprechung die Mitgliedstaaten die Veranstaltung und den Betrieb von Glücksspielen auf ihrem Gebiet einschränken können, um die Verbraucher gegen übertriebene Ausgaben in Zusammenhang mit dem Spielen zu schützen und die öffentliche Ordnung gegen die Gefahr von Betrügereien zu verteidigen, die wegen der bedeutenden Geldsummen besteht, die durch Glücksspiele eingenommen werden können. Der Gerichtshof hat ebenfalls die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat das Recht zum Betrieb von Glücksspielen legitimerweise einem einzigen Betreiber übertragen kann.

Autor	Beitrag
	Dazu hat der Generalanwalt erstens festgestellt, dass die den Inhabern ausschließlicher Rechte für den Betrieb von Glücksspielen in den Niederlanden eingeräumte Befugnis, ihr Angebot durch die Einführung neuer Spiele und durch Werbung attraktiver zu machen, als solche nicht inkohärent mit den von der niederländischen Regelung verfolgten Zielen in ihrer Gesamtheit ist, weil dieses Verhalten durchaus zur Bekämpfung von Betrugereien beiträgt. Soweit die niederländische Regelung die Verbraucher ebenfalls gegen die Spielsucht schützen will, müssen jedoch die Einführung neuer Spiele und die Werbung vom Mitgliedstaat streng kontrolliert und begrenzt werden, um ebenfalls mit der Verfolgung dieses Ziels vereinbar zu sein. Damit die beiden von der niederländischen Regelung verfolgten Ziele miteinander in Einklang stehen, müssen das Angebot der Inhaber ausschließlicher Rechte und die Werbung für erlaubte Spiele einen ausreichenden Anreiz bieten, damit die Verbraucher weiterhin im legalen Rahmen spielen, dürfen gleichzeitig aber nicht zu übermäßigem Spiel verleiten, das die Verbraucher oder zumindest die labilsten unter ihnen dazu bringen könnte, mehr als den Teil ihrer Einkünfte auszugeben, den sie zu ihrem Vergnügen verwenden können. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese Rechtsvorschriften angesichts ihres Inhalts und ihrer Durchführung tatsächlich zur Erreichung der beiden angestrebten Ziele beitragen. Zweitens hat der Generalanwalt die Ansicht vertreten, dass das nationale Gericht nach der Feststellung, dass die Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, nicht verpflichtet ist, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Maßnahme zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften, wie etwa die Anordnung gegenüber einem Wirtschaftsteilnehmer, seine Internetseite mit Angeboten von Glücksspielen für im nationalen Hoheitsgebiet ansässige Personen unzugänglich zu machen, zur Erreichung der mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten Ziele geeignet und ob sie verhältnismäßig ist, sofern die Maßnahme sich strikt darauf beschränkt, die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen. Drittens hat der Generalanwalt zu der Frage, ob das Königreich der Niederlande nach dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs herausgearbeiteten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichtet gewesen ist, die Betfair in anderen Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen anzuerkennen, darauf hingewiesen, dass nach dem Urteil Liga Portuguesa² dieser Grundsatz nicht für die Erlaubnis für das Anbieten von Glücksspielen über das Internet gilt. Viertens hat der Generalanwalt die Ansicht vertreten, dass in einem System der Zulassung eines einzigen Wirtschaftsteilnehmers im Bereich der Glücksspiele der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot einer Verlängerung der Zulassung ohne Ausschreibung entgegenstehen, sofern die Nichtdurchführung der Ausschreibung nicht stichhaltig begründet ist. Insoweit ist es Sache des nationalen Gerichts festzustellen, ob eine solche Verlängerung ohne Ausschreibung einem wesentlichen Interesse wie dem Schutz der öffentlichen Ordnung oder einem zwingenden Erfordernis des Allgemeininteresses wie dem Schutz der Verbraucher gegen die Gefahren der Verschuldung und Spielsucht und der Betrugsbekämpfung entspricht oder ob sie mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist.

Autor	Beitrag
Meike 10.01.2010 07:44	Hallo Claire, da hast Du ein Urteil eingestellt, welches eindrucksvoll zeigt, was passiert, wenn ein Staat keine gerade Linie verfolgt. Denn für die Niederländer könnte nun ihr Konzessionsmodell, der liberale Umgang mit Internetwetten durch ihre Konzessionäre und das fehlende Legalitätsprinzip, denn Betrugsprävention würde auch Überwachung, Untersagung und Verfolgung beinhalten, zum empfindlichen Problem werden. Im Rahmen der Evaluierung des Staatsvertrags müsste man die Feststellungen und Problematiken der anderen Staaten und den aktuellen "Sportwettskandal" (wie es überall in der Presse steht) nach Analyse dort einfließen lassen. Es hat uns doch gezeigt, dass die gerade Linie, d.h. Internetverbot für Glücksspiele die absolut richtige war, aber mancher "zahnlose Tiger" im Rahmen der Überwachung und Restriktionen nachgebessert werden müsste. Bei den Anbietern von Glücksspielen im Internet kann man in deren AGBs sehr schön nachlesen, welche Staaten offensichtlich eindrucksvoller in der Gesetzgebung sind, da deren potentielle Spieler ausgeschlossen werden. Gruß Meike
Claire 12.01.2010 11:23	Hallo Meike, jaja - der Staat und die gerade Linie. Eigentlich bereits ein Paradoxon an sich, oder? :wink: Abgesehen davon, glaube ich auch beinahe, dass es einen "richtigen" Weg für den Umgang mit Glücksspiel nicht geben kann. Denn verbietet man es, wird es illegal ausgeübt, erlaubt man alles, wird das schamlos ausgenutzt. Sicherlich, man kann den Leuten den Zugang zum Glücksspiel erschweren, und das mag auch den ein oder anderen davon abhalten. Aber wer spielen will, der spielt - ob mit Verbot oder ohne. Gruß, Claire
Meike 13.01.2010 05:31	Hallo Claire, sowohl im Strafgesetzbuch, als auch seinen Nebengesetzen des Wirtschaftssektors gibt es viele Dinge die vom Staat als verboten klassifiziert wurden. Es wird natürlich immer Menschen geben, die diese Gesetze nicht befolgen, aber deswegen sollte man sie nicht abschaffen, oder siehst du das anders? Gruß Meike

Autor	Beitrag
Claire 13.01.2010 13:06	Hallo Meike, nein, um Gottes Willen, leider kommen wir Menschen ja, ganz generell, nicht ohne Verbote aus - was schlimm genug ist. Mein Kommentar war vielmehr dem Umstand geschuldet, auch dem Thema Glücksspiel machtlos gegenüber zu stehen. Allerdings bin ich an und für sich immer erst einmal der Meinung, jeder Mensch sollte tun und lassen können, was er will, sprich: Er soll Glücksspiele betreiben, so viel er will - solange er andere damit nicht in ihrer Freiheit beeinträchtigt. Allerdings ist es selbstverständlich, dass es auch pathologische Form des Spielens gibt, vor denen man diese Spieler schützen muss. Dafür wäre dann das Gesetz da. Doch wo fängt man da an, wo hört es auf? Das Ganze wird schnell zu einer philosophischen Diskussion, denn es gibt auch Sexsucht oder Fernsehsucht - dennoch würde nie jemand auf die Idee kommen, Beides zu verbieten, oder? Von Rauchen und Alkohol gar nicht erst zu reden. Wie gesagt - ein schwieriges Kapitel. Und die nicht existierenden "geraden Linien" der Staatsführung tun ihr Übriges, um den Umgang mit den damit einhergehenden Problemen nicht leichter zu machen. Gruß, Claire

Autor	Beitrag
Schadulke 16.01.2010 09:33	Passend zu einem bereits von mir getätigtem Posting in diesem Thread: Man könnte es fast als Vorsatz für das neue Jahr sehen – Belgien will sein Glücksspielgesetz ändern und in ein Lizenzierungsmodell umformen. Das hat das Repräsentantenhaus bereits Anfang Dezember in einem Gesetzesentwurf vorgeschlagen, der jetzt in die Tat umgesetzt werden soll. Schon Mitte 2009 sollte das sogenannte "nationalisierte Lizenzierungsmodell" eingeführt werden, dabei gab es Proteste seitens der EU, die diesen Vorschlag abgelehnt hatte. Es würde gegen freies Handelsrecht verstoßen und nicht den EU Richtlinien entsprechen. Trotzdem hat die belgische Regierung ihr Vorhaben durchgepeitscht und es scheint als wenn diese bis zur Frist vom 30. Juli einen überarbeiteten und akzeptablen Plan vorgelegt hätte. Der belgische Staatssekretär für Betrug, Carl Devlies, will keine halben Sachen deshalb will man eine Kommissionsstelle einrichten, die das Glücksspiel kontrollieren soll. Inspiriert durch das italienische Gesetzesmodell sollen Lizenzierungen genehmigt werden. So hätten denn auch ausländische Anbieter die Möglichkeit ihren Dienst legal und offiziell in Belgien anzubieten. Allerdings mit dem Wehrmutstropfen, dass legaler Online Poker ausschließlich für Belgier zugänglich ist, es darf also kein internationales Portal sein. Also doch wieder das "nationalisierte Lizenzierungsmodell". Das würde heißen, dass internationale Unternehmen wohl "Ableger"-Modelle ihres Dienstes für Belgien einrichten müssten. Und dieser würde von den belgischen Behörden streng kontrolliert werden. Devlies meint gegenüber der flämischen Zeitung "De Morgen": "Derzeit herrscht im Internet ein Dschungel, den wir zu entwirren versuchen. Dieses Gesetz wird streng sein, es wird eine Durchführungsverordnung geben, die auf einen bestimmten Zeitraum festgesetzt ist. Bei einem Übertritt oder Vergehen der Bestimmungen kann die Lizenz jederzeit ausgesetzt oder widerrufen werden." Die "königliche Unterschrift" soll es für den Gesetzesentwurf, laut "De Morgen", bereits geben. Und so erwartet man bereits im laufenden Jahr 2010 die Einführung des Lizenzierungsmodells. Eine Zwischenlösung also für Belgien, keine offene Legalisierung wie sie von den Poker Fans gefordert ist, sondern eine Beschränkung in ermessbarem Rahmen. Das ist auch das Ziel der Behörden – die Zugänge überschaubar halten. Die belgischen Spieler/innen machen sich zumindest somit nicht mehr strafbar, auch wenn sie nur gegen Landsleute spielen können. Und es wird den Online Poker Unternehmen obliegen ob es ihnen wert ist einen Extra-Dienst (ja, so könnte man es wohl nennen) einrichten bzw. sich eine Niederlassung auszahlt. Wie immer bei Pressemeldungen dieser Art, ist der Gesetzesentwurf noch nicht ratifiziert, es bleibt also abzuwarten in wie weit sich das alles in der Praxis umsetzen lässt und bewährt. http://de.pokernews.com/neuigkeiten/2010/01/belgien-will-gluecksspiel-lizenzierung-5773.htm Gruß, Schadulke

Autor	Beitrag
Claire 20.01.2010 10:35	Wer hätte das gedacht - einer neuen Studie zufolge sind es vor allem Gymnasiasten, die ihr Taschengeld beim Online-Pokeraufbessern wollen. Wer sein Taschengeld aufbessern möchte, der mäht heute nicht mehr Nachbars Rasen, sondern zockt im Internet bei Sportwetten oder Pokerspielen. Jeder zehnte Hamburger Schüler im Alter von 14 bis 18 Jahren spielt regelmäßig Glücksspiele, um Geld zu gewinnen. Das ergab eine Studie des Büros für Suchtprävention. Gesundheitssenator Dietrich Wersich (CDU) zeigte sich mehr als überrascht. "Immerhin ist Glücksspiel für Minderjährige verboten." Die Politik müsse nun im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes prüfen, wie das verhindert werden könne. Mädchen interessieren sich erheblich weniger für das Zocken um Geld. Nur 2,7 Prozent von ihnen spielen regelmäßig (mehrmals im Monat) um Geld. Bei den Jungs wetten 17 Prozent. Beliebt ist bei ihnen auch der einarmige Badit oder andere Spielautomaten! Besonders geschätzt werden Glücksspiele bei Schülern von Gymnasien und Berufsschulen. Jugendliche mit ausländischen Wurzeln wetten mehr als doppelt so häufig wie deutschstämmige. Erstaunlicherweise geben die meisten als Grund an, mit den Wetten Geld verdienen zu wollen. "Diese Jugendlichen überschätzen völlig, wie gering ihr Einfluss auf das Ergebnis der Wetten ist", sagt Studienleiter Theo Baumgärtner. Zwar könne man noch nicht von Spielsucht sprechen, wenn Jugendliche mehrmals pro Monat bei Glücksspielen mitmachen. "Doch wenn schon im Jugendalter angefangen wird, besteht die große Gefahr, dass sich mit der Zeit Abhängigkeiten entwickeln." Das zeige sich schon daran, dass die Jugendlichen viel Geld fürs Glücksspiel ausgeben. Jungen, die regelmäßig spielen, setzen dafür etwa 54 Euro im Monat ein, Mädchen "nur" 35 Euro. Mit zunehmendem Alter steigen die Einsätze. Sind es bei 14-Jährigen noch im Schnitt 44 Euro, klettert die Summe auf 74 Euro bei 18-Jährigen. Dabei setzen junge Migranten 40 Prozent (70 Euro) ihres Taschengeldes, Deutschstämmige nur 14 Prozent (25 Euro) ein. Ihre Chancen auf schnellen Reichtum schätzen die Jugendlichen realistisch ein: 84 Prozent der regelmäßigen Spieler gehen davon aus, dass auf Dauer die Verluste höher sind als die Gewinne. http://www.mopo.de/2010/20100120/hamburg/panorama/jeder_zehnte_jugendliche_pokert_illegal_im_internet.html Gruß, Claire
lene 19.02.2010 20:09	Michael Barnier, der zuständige Kommissar für den Binnenmarkt, hat mit den Europaabgeordneten über Möglichkeiten diskutiert, das Glücksspiel im Internet sicherer zu machen. Nähere Infos dazu gibt's auf der Seite vom Europäischen Parlament unter http://www.europarl.europa.eu/news/public/story_page/039-68979-039-02-07-906-20100212STO68930-2010-08-02-2010/default_de.htm lene

Autor	Beitrag
march 20.02.2010 07:03	Auf das Grünbuch, dass sowohl die "Interessen der nationalen Aufsichtsbehörden, als auch die Prinzipien des freien Binnenmarktes berücksichtigen soll", bin ich ja mal gespannt. Wie soll denn das bitte aussehen?! march
Schadulke 23.02.2010 08:30	Der BupriS begrüßt die Grünbuch-Idee zumindest, Martin Reeckmann hat sich dazu wie folgt geäußert: "Diese Initiative ist angesichts der Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages überfällig. Das von den deutschen Bundesländern mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2008 eingeführte totale Internetverbot für Glücksspiele hat sich nicht bewährt. Es hat vor allem eine Verdrängung der Nachfrage in das Ausland bewirkt – und damit dem Verbraucher- und Spielerschutz einen Bärendienst erwiesen. Das gilt auch für die Gewinnabschöpfung, die nun – wenn überhaupt – an den öffentlichen Haushalten vorbei im Ausland erfolgt." Er fordert die Bundesländer weiter auf, für Glücksspielangebote im Internet zum bewährten Online-Angebot konzessionierter privater Spielbanken zurückzufinden. "Totalverbote können eine Regulierung nicht ersetzen. Der Gesetzgeber in Deutschland sollte sich nicht der Realität verschließen, sondern durch zeitgemäße Regelungen Spielerschutz und Geldwäscheprävention auch im Internet ermöglichen." Ich sehe das ähnlich, denn wohin das ausnahmslose Verbot des Internetglücksspiels geführt hat, haben wir ja gesehen. http://www.openpr.de/news/400593/Private-Spielbanken-begrueessen-EU-Initiative-zum-Online-Gluecksspiel.html Grüße, Gerd Schadulke
schneiderlein 29.04.2010 08:34	Italien sperrt ein Online-Casino nach dem anderen, obwohl die Verantwortlichen viel Kritik deswegen über sich ergehen lassen müssen: Arbeitsplatzverluste, Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im Medienbereich sowie keinerlei positive Effekte auf die Anzahl der Spielsüchtigen sprechen gegen die Vorgehensweise. Außerdem sehen Datenschützer die Gefahr von Missbrauch durch die Überwachungspraxis von IP-Adressen durch die AAMS und einen Verstoß gegen die europäische Datenschutzregelung. Ein Sprecher einer der gesperrten Online Pokerraum Seiten bezeichnete das italienische Gesetz als eine von unsinniger Härte und fast paranoidem Kontrollwahn gezeichnete Aktion. http://www.gamblingplanet.org/de/nachrichten/italien-verbietet-erneut-online-pokerraum/280410 schneiderlein

Autor	Beitrag
march 02.05.2010 12:53	Folgende Frage (nicht von mir): "Mein Sohn hat von der Firma "Advanced Marketing Service UG" aus 90579 Langenzeen in Kapell-Leite 2 eine "letzte Mahnung" erhalten. Er soll sich bei "gewinn-eintrag.de" angemeldet haben. Angeblich soll er bereits eine Zahlungserinnerung und eine erste mahnung erhalten haben. Beides haben wir nie erhalten. In der jetzigen "letzten Mahnung" wird mit Inkassoverfahren und daraus resultierenden Mehrkosten und Unannehmlichkeiten gedroht. Im Augenblick soll er 83,88 € + 10,00 € Bearbeitungsgebühr, also 93,88 € zahlen. Wer kennt diese Firma und was gebt ihr mir für einen Rat? Mein Sohn sagt, er kennt diese Internetseite nicht einmal und war auch an keinem Gewinnspiel beteiligt." march
foerster 03.05.2010 16:54	Diese abzocke nannte sich bis vor kurzem noch "Gewinnstar" der Firma Interweb Sevices GmbH in Fürth. Durch mehr als 1800 Strafanzeigen war da wohl nichts mehr zu holen und man hat eine neue Firma gegründet, eben "gewinn-eintrag.de" und ist nach Langenzenn umgezogen. Das Abzocksystem ist gleichgeblieben, ebenso wie der Geschäftsführer Mathias Heider. Fazit: Widerruf losschicken (Musterbriefe gibt's bei den Verbraucherzentralen zum runterladen), am sichersten per Einschreiben mit Rückschein. Danach alles ignorieren, was kommt. Auch Inkassos! Herr Heider hat's bereits versucht (dummerweise mit einem seriösen Inkasso, nach Aufklärung von Betroffenen haben die die Mahnungen jedoch eingestellt). Erst bei einem gerichtlichen Mahnschreiben reagieren und sofort Widerspruch einlegen. Dann müssen die Abzocker ihre Karten auf den Tisch legen, aber da kneifen sie meistens. UND AUF JEDEN FALL ANZEIGE BEI DER POLZIEI ERSTATTEN (geht Online) wegen versuchten Internetbetrug und versuchter Nötigung. foerster
prochnau 07.05.2010 09:19	Für die Online-Anzeige musst du einfach auf die Seite der Polizei in deiner Stadt gehen, wo du online die Atrfanzeige stellen kannst. Das hat den Vorteil, dass man den Vorgang in Ruhe lückenlos angeben kann. Von der Polizei erhält man dann ein AZ. Juristisch gesehen, ist bei der Beschreibung nie ein Vertrag zustande gekommen. Letztendlich will man bei sowas bloß Kapital aus der Angst und der Unwissenheit schlagen. Gewinnstar wird nicht vor Gericht ziehen, denn kein Gericht würde solche dubiosen Geschäfte unterstützen.
foerster 10.05.2010 09:49	Habe mal im Internet recherchiert, das scheint alles andere als ein Einzelfall zu sein. Siehe http://www.verbraucherrunde.net/abzocke-durch-gewinnstar-com-t863.html foerster

Autor	Beitrag
Schadulke 26.06.2010 06:48	Hallo, habt ihr das gelesen? Einer repräsentativen Emnid-Umfrage von 1.004 Haushalten zufolge sind 62% der Befragten für eine Aufhebung des Glücksspielverbot. Beachtlich finde ich vor allem die Begründung: Um von den zusätzlichen Steuereinnahmen zu profitieren. Solche Ergebnisse bekräftigen natürlich den Vorstoß der schwarz-gelben Landesregierung in Schleswig-Holstein. Merkwürdig finde ich das trotzdem. Interessant wäre hier einmal die Fragestellung zu wissen, denn das der Durchschnittsdeutsche in Glücksspielfragen zuallererst an die zu erwirtschaftenden Steuergelder denkt, finde ich schon ein wenig erstaunlich. Genauso wie den Umstand, dass ein solch hoher Prozentsatz pro Glücksspiel ist. http://isa-guide.de/law/articles/30007_repraesentative_buergerbefragung_zum_glueckspielstaatsvertrag_knapp_zwei_drittel_der_deutschen_halten.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
prochnau 15.10.2010 13:52	Die EU will eigene Regeln fürs Online-Glücksspiel, das hatte Lopotka ja bereits angedeutet. Hier gibt es neue Infos dazu: http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/602240/index.do?_vl_backlink=/home/wirtschaft/international/index.do
foerster 16.10.2010 12:39	Was im Rahmen einer europäischen Regelung nach rein logischen Gesichtspunkten eigentlich eingeführt werden müsste, ist, dass jeder Europäer an jeder staatlichen Lotterie in Europa teilnehmen darf. Zwar gäbe es da sicherlich "Umwege" über Vermittler, aber ein freier Markt in diesem Bereich hätte auch integrativen Charakter. Weshalb soll ein Deutscher nicht am italienischen Lotto teilnehmen dürfen, wenn dort gerade ein hoher Jackpot ausgespielt wird und er sich in Deutschland aufhält? Das passt überhaupt nicht zur Europäischen Idee. foerster

Autor	Beitrag
Meike 17.10.2010 07:16	Lieber Förster, Du als Wettlobbyvertreter ziehst nun die Europäische-Karte. - Ich störe Eure nette Runde der weltweiten Pressemitteilungen-Einstellungen, um Euren Brötschengebern den Rücken zu stärken nur ganz selten, wenn Claire z.B. von EUGH-Urteilen postet, diese aber offensichtlich noch nie gelesen hat usw. Poste doch mal, wer da alles bei einer gemeinsamen EU-Verfassung wie mitspielen will? Wer hatte welche Verträge unterschrieben, wie sahen die Volksabstimmungen aus? Wie die "Europäische Idee" vom EUGH ausgelegt wird, kann im Bereich des Glücksspiels jeder nachlesen. Bitte nicht von gefakten Pressemitteilungen leiten lassen, sondern selber lesen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
prochnau 23.11.2010 17:16	Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes ("OVG Saarland") hat in den von Taylor Wessing geführten einstweiligen Rechtsschutzverfahren in mehreren gleichlautenden Beschlüssen vom 02. November 2010 die aufschiebende Wirkung der Klagen ausländischer Internet-Glücksspielanbieter gegen die Allgemeinverfügung der Landesmedienanstalt Saarland ("LMS") "Öffentliches Glücksspiel im Internet" vom 29. Oktober 2009 angeordnet. Der dritte Senat des OVG Saarland folgte der Argumentation der Beschwerdeführer und erkannte in der Allgemeinverfügung eine generell-abstrakte Regelung, zu deren Erlass die LMA nicht zuständig war. Das OVG Saarland führte hierzu im Einzelnen aus, dass die Allgemeinverfügung lediglich eine Wiederholung von Teilen der im Glücksspielstaatsvertrag ("GlüStV") enthaltenen gesetzlichen Regelungen darstelle. Auch aus der räumlichen Beschränkung der Allgemeinverfügung auf das Saarland ergebe sich kein konkreter sachlicher Regelungsgehalt. Ferner führte der Senat aus, dass sich auch aus der Begründung der Allgemeinverfügung kein hinreichender Bezug zu einem konkreten Sachverhalt ergebe. Obgleich das Tätigwerden der LMS anlassbezogen war, betonte das Gericht, dass sich die Allgemeinverfügung nicht lediglich auf bereits existierende Glücksspielangebote erstrecke, sondern ohne zeitliche oder anlassbedingte Begrenzung generell in die Zukunft gerichtet sei. Diesbezüglich zitierte das OVG Saarland aus der Begründung zur Allgemeinverfügung, dass diese "Nachahmereffekte" verhindern solle und dass private Anbieter der Untersagung nachkommen könnten, indem rechtswidrige Inhalte überhaupt erst nicht ins Internet eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund erkannte der Senat im Rahmen seiner summarischen Prüfung, dass die angefochtene Allgemeinverfügung voraussichtlich bereits mangels Regelungszuständigkeit der LMS aus formellen Gründen keinen Bestanden haben dürfte und bejahte ein überwiegendes Aussetzungsinteresse der Beschwerdeführer. Mit der Allgemeinverfügung der LMS (Amtsbl. des Saarlandes 2009, S. 1732 ff.) war das Veranstellen und/oder Vermitteln sowie Bewerben unerlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien-Angeboten privater Anbieter auf dem Gebiet des Saarlandes untersagt worden. Die LMS hat die Allgemeinverfügung inzwischen aufgehoben (http://www.lmsaar.de/aufsicht/glucksspiele/allgemeinverfugung-aufhebung-101109-01.pdf) und sich bereits proaktiv in den Hauptsacheverfahren den zu erwartenden Erledigungserklärungen der Beschwerdeführer bzw. Kläger angeschlossen. http://isa-guide.de/law/articles/31550_ovg_saarland_ordnet_aufschiebende_wirkung_an_landesmedienanstalt_hebt_allgemeinverfuegung_zum_gluecksspiel.html

Autor	Beitrag
foerster 01.01.2011 13:48	Man kann in der Bundesrepublik zwar Sportwetten, sowie Zahlen im Keno, Bingo oder Lotto setzen, doch nur bei der staatlichen Lotterie. Dies liegt darin, dass in Deutschland seit zwei Jahren der Glücksspielvertrag ein Monopol des Staates auf Glücksspiele vorsieht. Doch wie schon seit einiger Zeit klar wurde, treffen sich alle Ministerpräsidenten in Kürze in der Hauptstadt, um sich mit einer Neuregelung des Vertrags zu befassen, der EuGH in Luxemburg diesen Vertrag für ungültig befand. Doch das Monopol hielt nicht wenige davon ab Glücksspiele, die beispielsweise in Online Casinos, bei Online Sportwettenbetreibern und Lottoseiten im Netz angeboten wurden, zu nutzen. Dank diesen gingen dem Staat ein paar Milliarden Euro durch die Lappen und dieser will nun etwas dagegen unternehmen. Spieler, die in regelmäßigen Abständen das normale Lotto spielen, sind sich darüber im Klaren, dass die Jackpots aus diesem Spiel normalerweise nur um ein paar Millionen Euro ansteigen, bis sie geknackt werden. Der höchste Gewinn dieser Art in der Bundesrepublik waren 45 Millionen Euro, die unter drei Spielern geteilt werden. Dies soll nun radikal anders werden und der Bayrischen Lotterieverwaltung zufolge soll es wie in England, Spanien und Italien auch hierzulande möglich sein, 90 Millionen Euro zu gewinnen. Der Präsident des Verbandes sagte, dass man damit schon im kommenden Jahr loslegen wolle. Schon jetzt besteht in vielen Staaten Europas die Gelegenheit, Jackpots in dieser Größenordnung wie beispielsweise in Staaten, die bei der Euromillion mitmachen, zu knacken. Spieler aus der Bundesrepublik war dies bislang untersagt. Doch mühsam ernährt sich das Eichhörnchen und so haben lediglich zwei der Bundesländer, Hessen und Rheinland-Pfalz, die Erlaubnis für einen derartige Euro-Jackpot. Diese sind nur bis Ende des nächsten Jahres gültig. Andere Bundesländer werden sicherlich den gleichen Schritt tun, denn das Moderne setzt sich durch. http://www.onlinecasinotest.com/gluecksspiel_internet_1205.php foerster
Meike 03.01.2011 04:57	Hallo Förster, die Qualität Eurer Beiträge bleibt auch im neuen Jahr konstant. a) viele Eurer "Quellen", kommen nicht einmal der Impressumpflicht nach b) es werden falsche Behauptungen verbreitet Ihr seid das Abbild der Seriosität derer, die Ihr vertretet. Gruß Meike
bandick 25.03.2011 16:47	jetzt liegt das grünbuch der eu-kommission zur bekämpfung des illegalen online-glücksspiels endlich vor. die eingeschlagene richtung sieht keine liberalisierung vor, sondern eine zuverlässige regulierung im interesse aller, so binnenmarktkommissar miachel barnier. schauen wir mal, ob das fruchtet.

Autor	Beitrag
k.osdorf 30.03.2011 11:29	Generell ist das natürlich durchaus zu begrüßen, da gehe ich vollkommen d'accord. Man staunt aber, wie "schnell" und vergleichsweise schnell so etwas (auch länderübergreifend) angegangen werden kann, wenn auch finanzielle Interessen des Staates betroffen sind. Immerhin geht es da um einen geschätzten Jahresumsatz von etwa 9 Milliarden Euro in diesem Jahr. Da muss man sich schon sputen, wenn man davon noch etwas abgreifen will. Fraglich ist allerdings, ob der Verband in Brüssel und die EGBA sich geeinigt bekommen.
bandick 12.04.2011 16:53	das finde ich mal interessant : aus dem online-gaming-global-outlook-bericht für das vergangene jahr geht hervor, dass 10% der online-zeit mit glücksspielen verbracht wird. als gründe werden, natürlich, der weltweit steigende zugang zu highspeed-internet und die zunahme von smartphones und tablet-pcs genannt. trotzdem: das finde ich eine ganz immense zahl, die ich in diesem umfang so nicht vermutet hätte.
räubertochter 19.09.2012 08:52	Betfair wird weiterhin versuchen, auf Zypern zu operieren, bis die Europäische Kommission auf Betfairs Beschwerde gegen das kürzlich erlassene Glücksspielgesetz des Landes reagiert: http://spielautomatonline.de/nachrichten/betfair-will-weiter-auf-zypern-arbeiten-007 Besonders schön: "Der Leiter der Rechtsabteilung von Betfair, Martin Cruddace, erklärt, dass das Unternehmen „enttäuscht“ sei, dass das Gesetz Wettbörsen verbiete, weil das zu einer Diskriminierung von Betfair führen könne." Aha.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Grünbuch.pdf 175 KB
- Grünbuch Zusatz.pdf 258,35 KB